



## Rundum gut abgesichert mit Ihrer Santander Visa Classic Karte

- Verkehrsmittel-Unfallversicherung und  
Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung
- Kaufschutz-Versicherung



# Informationen zur Santander Visa Classic Karte

Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

Sie haben sich für die Santander VISA Classic Karte entschieden – und damit für mehr finanzielle Flexibilität und weltweite Einsatzmöglichkeiten.

Mit diesen Unterlagen erhalten Sie wichtige Informationen über die Versicherungsleistungen Ihrer Santander VISA Classic Karte. Sie soll Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Wir, die Santander Consumer Bank AG, haben für unsere Santander VISA Classic-Karteninhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen. Damit sind wir Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften.

Sie als Santander VISA Classic-Karteninhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen (z.B. Familienangehörige) mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Details dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Dort erfahren Sie auch, welche Leistungen Sie im Schadensfall erhalten und an wen Sie sich wenden können.

**Bitte beachten Sie, dass Sie einen Leistungsfall unverzüglich dem betreffenden Versicherer melden müssen, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren.**

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Ihre Santander Consumer Bank

## **Versicherungsleistungen\* im Überblick:**

- **Verkehrsmittel-Unfallversicherung und  
Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung**
  - abhängig vom Einsatz der Santander VISA Classic Karte

### **Versicherer:**

#### **Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (IPA)**

Als Dienstleister für die Bearbeitung Ihrer Anliegen ist durch die IPA die AXA Assistance Deutschland GmbH (AXA Assistance) beauftragt.

- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die  
Kreditkartenversicherung und Verbraucherinformation**
    - **Kaufschutz-Versicherung**
      - bedingt den vorherigen Einsatz der Santander VISA Classic Karte
- Versichert sind damit viele der mit Ihrer Kreditkarte gekauften Waren und das 60 Tage gegen Zerstörung, Beschädigung, Einbruch-Diebstahl und Raub ab Übergabe der Ware.

### **Versicherer: CARDIF Allgemeine Versicherung**

\*Maßgeblich sind die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Besonderen Versicherungsbedingungen des Vertrages zwischen Santander und den Versicherern.

# Versicherungsbestätigung für die Santander Visa Classic Karte

## Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

### Versicherte Personen

- Versichert sind – ohne Namensangabe alle Personen,
- die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen Santander Visa Classic Karte mit Versicherungsschutz sind;
  - deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten
  - mitreisende unterhaltsberechtigter Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### 1. Verkehrsmittelunfall-Versicherung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

#### 1.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber die Kosten für die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Dienst- und/oder Privatreise (auch Pauschalreise), in der nachweislich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Reisepreis enthalten ist, mittels einer Santander Visa Classic Karte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird.

#### 1.2. Versicherungsumfang/Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen während der Benutzung von folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln zustoßen:

- Flugzeuge, Schiffe, Bahnen, Busse, Taxis. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Bei Flugreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle während einer vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Ersatzbeförderung. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auf jeden Aufenthalt auf einem Flughafen während einer Reise bei Zwischenlandungen. Sofern der Versicherungsschutz für eine Flugreise besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf der direkten Fahrt zum Flughafen unmittelbar vor dem vorgesehenen Abflug bzw. auf der direkten Fahrt vom Flughafen, unmittelbar nach Ankunft des Flugzeuges. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten für die Beförderung mit einer Santander Visa Classic Karte bezahlt werden.

#### 1.3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

EUR	390.000,-	für den Todesfall als Fluggast
EUR	260.000,-	für den Todesfall in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln
EUR	6.000,-	für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
EUR	260.000,-	für den Invaliditätsfall
EUR	520.000,-	bei Vollinvalidität (100%)
EUR	55.000,-	Bergungskosten
EUR	11.000,-	kosmetische Operationen
EUR	110,-	Unfallkrankenhaustagegeld ohne Genesungsgeld

Das Unfallkrankenhaustagegeld wird abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2008 nur bei Unfällen im Ausland gewährt.

Werden durch ein Unfallereignis mehrere versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf EUR 5.200.000,- für den Todes- und Invaliditätsfall begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligter Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

#### 1.4. Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse, die im Rahmen von Rundfahrten (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe und Hausboote

## 2. **Insassen-Tankunfall-Versicherung bei der Benutzung privater Pkw, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeugen im In- und Ausland**

### 2.1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalles gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit einer Santander Visa Classic Karte beglichen wurde.

### 2.2. Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKWs, Firmen-PKWs oder Selbstfahrervermietfahrzeuges zustoßen. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung und gilt für jeweils eine Woche. Bei monatlicher Abrechnung mit der Santander Visa Classic Karte wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, jedoch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit einer Santander Visa Classic Karte.

Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch eine Santander Visa Classic Karte nachweislich vereinbart wurde.

### 2.3. Pauschal-Versicherungssummen je Fahrzeug

EUR 52.000,- für den Todesfall

EUR 52.000,- für den Invaliditätsfall

Im Leistungsfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall und für den Invaliditätsfall, jeweils durch die Anzahl der verunfallten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

### 2.4. Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Wohnmobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

## 3. **Gliedertaxe / Leistung bei Invalidität**

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 leistet der Versicherer die Invaliditätsentschädigung in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AUB 2008 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit folgender Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

Arm	70 %
Hand	50 %
Daumen und Zeigefinger zusammen	50 %
Bein	70 %
Fuß	50 %
Sehkraft beider Augen	100 %
Gehör	100 %
Sprache	100 %

Die Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 der AUB 2008 sind gestrichen, d. h., bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung erfolgt keine Leistung. Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

## 4. Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

### 4.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist vom Einsatz der Karte unabhängig.

### 4.2. Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung (Risikobeschreibungen, Erläuterungen und Besondere Bedingungen) zugrunde. In Abänderung dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen; sofern also Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Haftpflichtversicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet der Karteninhaber den Schadenfall der IPA, so wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

### 4.3. Deckungssummen

EUR 1.050.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Diese Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist je Karteninhaber einer Santander Visa Classic Karte auf EUR 2.100.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.

**Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.**

## **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung**

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
  - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
  - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
  - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
  - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat der Versicherte für die Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei der IPA mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei IPA im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z. B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

## **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen**

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung des Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
4. Bestehen für den Versicherten bei der IPA mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei IPA im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z. B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

## **Geltendes Recht / zuständige Aufsichtsbehörde / Ombudsmann**

Auf alle Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn.

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (IPA) ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können somit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter  
beschwerde@versicherungsombudsmann.de Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

## **Kenntnis und Verhalten der versicherten Person**

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

## **Rechte und Pflichten im Leistungsfall**

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen. Leistungsfälle, die unter die vorgenannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden an die:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
**Postfach 1584**  
**15205 Frankfurt (Oder)**  
**Telefon: +49 (0) 221 80247 2307**

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung (Obliegenheiten)

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die IPA unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht der IPA zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- der IPA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen der IPA zu beachten;
- der IPA die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden;
- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

## **Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten**

Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist IPA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Stand: August 2021



# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditkartenversicherung und Verbraucherinformation

## Kaufschutz-Versicherung

Der Kaufschutz-Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank (Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (versicherte Personen), die über den Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

### § 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Purchase Protection

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers gekauft wurden. Versicherungsschutz besteht bei Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch-Diebstahl der versicherten Sachen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

1. Höchstversicherungssumme: Die Versicherungsleistung bei Purchase Protection ist je Versicherungsfall auf € 1.500,- abzüglich des Selbstbehaltes in Höhe von € 75,- begrenzt.
2. Verhältnis zu Dritten: Ein Anspruch aus der Kaufschutz-Versicherung besteht nicht, soweit Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsverhältnis beansprucht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses Versicherungsverhältnis gilt die Kaufschutz-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt. Die Kaufschutz-Versicherung gilt subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.
3. Wiederholter Versicherungsfall: Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden aus der Kaufschutz-Versicherung maximal € 3.000,- sowie maximal zwei Versicherungsschäden je Kreditkartenkonto geleistet.
4. Bezugsrecht: Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die in der Beitrittserklärung bzw. Versicherungsbestätigung genannte Person für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch CARDIF bedarf.

### § 3 Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Kaufschutz-Versicherung beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und endet nach Ablauf von 60 Tagen. Das Versicherungsverhältnis endet mit Kündigung der Versicherung durch die versicherte Person oder den Versicherer bzw. mit Beendigung des zugrunde liegenden Kreditkartenvertrages.

### § 4 Versicherungsleistung

1. Die Höchstentschädigung bei Purchase Protection entspricht dem auf der Kreditkarten-Monatsabrechnung des Versicherungsnehmers oder dem Kassenbeleg ausgewiesenen Kaufpreis der versicherten Sache abzüglich eventueller Leistungen Dritter gemäß § 2 Ziffer 2 und abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von € 75,-.

2. Nach Feststellung des Schadens durch CARDIF hat CARDIF die Wahl,
  - a) bei zerstörten oder entwendeten Sachen Naturalersatz zu leisten oder den ursprünglichen Kaufpreis lt. Kassenbeleg zu erstatten;
  - b) bei beschädigten Sachen diese reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Kaufpreis zu erstatten.
3. Die Versicherungsleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag. Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Gesamtkaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

## **§ 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht**

1. Nicht versichert sind:
  - a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
  - b) Tiere und Pflanzen;
  - c) Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik-Artikel etc.;
  - d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine im Gepäck, soweit sie nicht bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers oder seines ihm vorher bekannten Reisebegleiters mitgeführt werden;
  - e) durch Raub oder Einbruch-Diebstahl abhanden gekommene Sachen, wenn dies nicht innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung den zuständigen Behörden gemeldet wurde und eine schriftliche Diebstahlanzeige nicht vorgelegt wird;
  - f) Waren, die unbeaufsichtigt an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort hinterlassen wurden und abhanden gekommen sind;
  - g) Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.
2. Nicht versicherte Schäden  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden:
  - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
  - b) die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
  - c) durch nukleare Verseuchung und Kriegereignisse sowie Naturgewalten;
  - d) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
  - e) durch normale Abnutzung oder Verschleiß sowie für geringfügige Beschädigungen wie Kratzer oder Dellen;
  - f) durch Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
  - g) durch Einbruch-Diebstahl von oder aus Motorfahrzeugen;
  - h) durch Bedienungsfehler;
  - i) durch Raub und Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige;
  - j) durch Missbrauch der Kreditkarte durch Familienangehörige.
3. Ausschluss von Gewährleistungsfällen  
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.
4. Geltungsbereich  
Versichert sind nur Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind. Versicherungsschutz besteht nur für Gegenstände, die in der Bundesrepublik Deutschland gekauft wurden.

## § 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht haben könnte. Es besteht die Verpflichtung
  - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - b) den Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht von CARDIF zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß telefonisch oder schriftlich zu unterrichten.
  - c) CARDIF jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
  - d) Weisungen von CARDIF zu beachten;
  - e) CARDIF innerhalb von 90 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden (Schadensnachweis):
    - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos,
    - ggf. Polizeibericht,
    - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens,
    - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;
  - f) Dritte (z.B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
  - g) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - h) CARDIF vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
  - i) einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;
  - j) CARDIF auf Verlangen die beschädigte Sache auf ihre Kosten einzusenden.
2. Wieder herbeigeschaffte Sachen  
Erhalten Sie eine abhanden gekommene Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder CARDIF die Sache herauszugeben. CARDIF kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf CARDIF über.
3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen  
Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung der Leistung frei. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte.  
Die Kenntnis und das Verschulden des Karteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Karteninhaber CARDIF arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder macht er vorsätzlich unwahre Angaben, so ist CARDIF von der Entschädigungspflicht frei, auch wenn ihr durch die Täuschung kein Nachteil entsteht. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

## § 7 Beitragsanpassung

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zum nächsten Prämieeinzug wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung erfolgt – sofern die Voraussetzung der Ziffer 1 gegeben sind – entweder eine Prämiennachberechnung oder eine Verringerung der Versicherungsleistungen im Verhältnis der Prämiennachberechnung. Macht CARDIF von dem Recht der Prämiennachberechnung Gebrauch, so kann die versicherte Person die Fortsetzung der Versicherung ohne Prämiennachberechnung aber mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen verlangen.

## § 8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## § 9 Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

**Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF bleibt bei Einmal- oder Jahresbeiträgen der Versicherungsschutz für die versicherte Person bis zum Ablauf der gewählten Versicherungsdauer bestehen.**

## § 10 Überschussberechtigung

Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

## § 11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

## § 12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen CARDIF Allgemeine Versicherung, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von CARDIF zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

## **§ 13 Versicherer**

**Versicherer ist die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friezheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Pierre-Olivier Brassart**

## **§ 14 Beschwerdestelle**

Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

## Hinweise zum Widerrufsrecht und zum Datenschutz

### 1. Hinweise zum Widerrufsrecht der versicherten Person

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht der über einen Gruppenversicherungsvertrag geführten Kaufschutz-Versicherung eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrages zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt sind.

Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem der versicherten Person die Unterlagen zur Kaufschutz-Versicherung einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (Santander Consumer Bank, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weiterleitet. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 02161 – 90 65 514.

**Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

**Besondere Hinweise:**

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### 2. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die CARDIF Versicherungen, Friolzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.



## Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

02161-90 60 120

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr

Oder besuchen Sie uns im Internet:

**[www.santander.de](http://www.santander.de)**

Santander Consumer Bank AG

41052 Mönchengladbach

Telefon: 02161-90 60 120

Telefax: 02161-90 65 121

[www.santander.de](http://www.santander.de)